

Alles, was Recht ist ...

Cave: Verharmlosende Darstellung von Behandlungsrisiken

§ 630e Abs. 1 S. 1 BGB verpflichtet den Behandelnden, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, darunter die zu erwartenden Folgen und Risiken der Maßnahme, aufzuklären. In einer aktuellen Entscheidung vom 01.04.2016 hat sich das Landgericht Hamburg (AZ: 303 O 34/14) unter anderem mit der Frage befasst, ob die positive/verharmlosende Darstellung der Behandlungsrisiken ein Aufklärungsversäumnis darstellt.

Der Fall

Der Patient litt an Prostatakrebs. In der Folge wurde die Indikation für eine radikale Prostatektomie gestellt. Die Operation erwies sich infolge periprostatitischer Entzündungen, Gefäßreichtum und Verwachsungen als schwierig. Postoperativ stellte sich eine Harninkontinenz ein, die weitere Eingriffe, insbesondere die Implantation eines künstlichen Schließmuskels um die Harnröhre, erforderlich machten.

Der Patient erhob gegen den Krankenhausträger Behandlungs- und Aufklärungsfehler vorwürfe. Zum einen habe keine Indikation für eine radikale Prostatektomie bestanden. Zum anderen sei er nicht ausreichend über das Risiko einer operationsbedingten Inkontinenz aufgeklärt worden. Vielmehr seien ihm „ge-

schönte Zahlen“ vorgelegt worden. Damit sei der falsche Eindruck vermittelt worden, dass es sich um eine Operation mit minimalen Risiken handeln würde.

Das Urteil

Das Landgericht Hamburg hat die Klage in erster Instanz abgewiesen. Nach den Feststellungen der Kammer war die Operation indiziert, da bei dem Kläger ein behandlungspflichtiges, lokal begrenztes Prostatakarzinom vorgelegen hat. Dass sich der Eingriff intraoperativ wegen der Gewebeveränderungen und der vorangegangenen Biopsien als schwierig erwies, war nach Überzeugung des sachverständig beratenen Gerichts nicht dem Operateur anzulasten.

Auch ein Aufklärungsversäumnis verneinte das Gericht im Ergebnis. Die im Aufklärungsbogen enthaltenen und dem Patienten zur Harninkontinenz mitgeteilten Angaben entsprachen den rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Vermittlung einer Vorstellung über Chancen und Risiken des Eingriffs im Großen und Ganzen.

Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die von der Klinik gemachten Angaben zur Häufigkeit einer postoperativen Harninkon-



Dr. jur. Stephanie Wiege

tinenz und deren Behandlungsmöglichkeiten sich – wenn auch sehr positiv dargestellt – grundsätzlich im Rahmen dessen hielten, was Studien belegen.

Dabei stellten die Richter klar, dass sie für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Aufklärung im Rechtsinne nicht allein auf Prozentangaben abstellen, die erkennbar nur einen Durchschnittswert einer Risikobewertung abbilden. Für die Frage der ordnungsgemäßen Aufklärung war vielmehr von Relevanz, ob die Prozentangaben ein adäquates Hilfsmittel für die Entscheidungsfindung des Patienten bilden können. Dies war vorliegend noch (!) der Fall. Durch die zusätzliche Nennung der operativen Möglichkeiten zur Verbesserung der Kontinenz im Aufklärungsbogen bestand aus Sicht des Gerichts kein Grund für den Patienten, die geplante Prostatektomie als unproblematische Prozedur anzusehen.

Auch wenn das Gericht es im Ergebnis verneinte, sah es sich doch veranlasst, die Problematik einer werbenden oder anpreisenden Vorgehensweise anzusprechen. Hintergrund war ins-

besondere die Äußerung des Sachverständigen, dass er selbst gegenüber Patienten trotz gleich guter funktionseller Ergebnisse mehr Zurückhaltung pflege. Zwar sei die Frage einer positiven oder eher zurückhaltenden Darstellung eine solche des persönlichen Stils, die der behandelnde Arzt höchstpersönlich zu entscheiden hat und die in ganz unterschiedlicher Weise die Anforderungen an eine wirksame Aufklärung im Großen und Ganzen – wie im vorliegenden Fall – erfüllen kann. Eine verharmlosende Darstellung der Eingriffsrisiken ist indes unzulässig.

Fazit

Auch wenn es im Ermessen des behandelnden Arztes liegt, ob er eine eher positivere oder zurückhaltende Darstellung der Eingriffsrisiken vornimmt, ist Mäßigung dringend anzuraten. Die Grenze zwischen bloß positiver und verharmlosender Darstellung ist im Einzelfall fließend (und im Haftungsprozess maßgeblich vom Votum des hinzugezogenen Sachverständigen abhängig). Eine verharmlosende Darstellung kann so trotz eines sorgfaltspflichtgerecht durchgeführten Eingriffs eine Haftung des Behandlers nach sich ziehen.

Dr. jur. Stephanie Wiege

Fachanwältin für
Medizinrecht
Kanzlei Ulsenheimer –
Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de